Erläuterung zur Nutzung

von Geräten zur Daten- oder Tonübermittlung bei

Wettkampfveranstaltungen im Beckenschwimmen

für Sportler*innen und Kampfrichter*innen

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Stand: 10. Oktober 2026

Erläuterung zur Nutzung von Geräten zur Daten- oder Tonübermittlung bei Wettkämpfen:

Für den Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (alle Wettkampfveranstaltungen „Beckenschwimmen" der Abteilungen Schwimmen und Masters) wird präzisierend festgelegt:

1. Geräte zur Daten- oder Tonübermittlung sind unter bestimmten Voraussetzungen im Wettkampf zulässig:
 - Der Transfer darf ausschließlich vom Sportler zum Beckenrand erfolgen.
 - Die Geräte müssen vor dem Veranstaltungsabschnitt beim Schiedsrichter angemeldet werden.
 - Die Geräte müssen von World Aquatics zugelassen worden sein.

2. Diabetes-Sensoren sind auch dann zulässig, wenn sie nicht von World Aquatics geprüft worden sind. Sie dürfen auch im Wettkampf durch ein Pflaster und Tape abgedeckt werden.

3. Power-Armbänder und Armbanduhren sind untersagt.

4. Die Hörgeräte von Sportlern des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes (DGSV) werden geduldet, obwohl sie einen Transfer von Informationen zum Schwimmer ermöglichen. Betroffene Sportler haben sich vor dem Veranstaltungsabschnitt ihres ersten Starts beim Schiedsrichter zu melden.

5. Weitergehende Vorschriften von World Aquatics, European Aquatics und/oder anderer internationaler Organisationen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Qualifikationswettkämpfe zu internationalen Meisterschaften. Siehe auch:

https://www.worldaquatics.com/rules/competition-regulations

Die aktuell von World Aquatics zugelassenen technischen Geräte sind zu finden unter:

https://www.worldaquatics.com/swimming/Wearables-Swimming

Jede*r Sportler*in muss sich persönlich versichern, dass seine Geräte die o.g. Bedingungen erfüllen! Ansprechpartner sind die jeweiligen Schiedsrichter*innen der Veranstaltung.

Aufgaben der Schiedsrichter*innen / Kampfrichter*innen

1. Es erfolgen Sichtkontrollen durch das Kampfgericht
2. Die/der Schwimmer*in ist auf der Grundlage von § 131, Absatz 5 (WB) zu disqualifizieren (Textbeispiel: „Der Sportler…… wird disqualifiziert, weil er ein Hilfsmittel benutzt hat".)